

Lösungsvorschlag Spezielle Versicherungen des privaten, des gewerblichen und des Industriegeschäfts vom 2. Mai 2002

Aufgabe 1

- a) Bei einer widerruflichen Bezugsberechtigung erhält der Bezugsberechtigte lediglich eine Anwartschaft auf eine Leistung aus einer Versicherung, d. h., der Bezugsberechtigte hat keinerlei Rechte auf eine Leistung. Die Anwartschaft geht erst in einen Anspruch auf eine Leistung über, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Sollte der Bezugsberechtigte während der Laufzeit des Vertrages versterben, so geht das Bezugsrecht nicht auf die Erben des Bezugsberechtigten über. Der VN kann jederzeit das Bezugsrecht neu festlegen.

Im Fall von Herrn Dienstgang bedeutet dies, dass er anstelle seines Bruders Egon jederzeit eine andere Person als Bezugsberechtigten melden kann. Die Änderung der Bezugsberechtigung wird allerdings erst mit Zugang der Änderung beim Versicherer wirksam.

- b) Folgende Auswirkungen könnten sich für Erben bzw. miterbende Begünstigte ergeben:

- ?? Auf den Erbteil des miterbenden Begünstigten wird die Versicherungsleistung nicht angerechnet.
- ?? Gegen den Begünstigten können die im Testament evtl. übergangenen Erben des VN keinen Pflichtteilsanspruch erheben.
- ?? Die Erbschaft kann vom miterbenden Begünstigten ausgeschlagen werden, ohne dass er die Versicherungsleistung verliert.
- ?? Ein Zugriff auf die Versicherungsleistung durch Gläubiger des VN ist nicht möglich.

- c) Die Versicherungsleistung aus dem Vertrag des Verstorbenen erhält die im Vertrag bezeichnete bezugsberechtigte Person.

Begründung:

Die Änderung der Bezugsberechtigung ist in diesem Fall nur im Testament erfolgt und nicht dem Versicherer gemeldet worden. Dadurch wird keine Änderung des Bezugsrechtes bewirkt. In diesem Fall ist also an den ursprünglich Bezugsberechtigten die Versicherungsleistung auszus zahlen. Der testamentarisch Begünstigte kann gegen den Empfänger der Versicherungsleistung keine Ansprüche geltend machen.

- d) Im Gegensatz zum widerruflichen Bezugsrecht erhält der Begünstigte beim unwiderruflichen Bezugsrecht sofort nach Wirksamwerden einen Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung. Wirksam wird das unwiderrufliche Bezugsrecht i. d. R. nach Eingang einer schriftlichen Erklärung beim Versicherer.

Der Begünstigte kann die Auszahlung der Versicherungsleistung nicht vor Fälligkeit verlangen.

Beim unwiderruflichen Bezugsrecht kann der VN die Bezugsberechtigung nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten ändern.

Stirbt der Bezugsberechtigte, so gehen die Ansprüche auf seine Erben über.

Dies bedeutet im Fall von Herrn Dienstgang:

Würde er seinem Bruder ein unwiderrufliches Bezugsrecht geben und dieser versterben, würden die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf die Erben des Bruders übergehen.

Aufgabe 4

Fahrer-Rechtsschutz (§ 22 ARB)

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Aufgabe 6

- a) Nein – durch die Klausel 71 16 werden nur Hausratschäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus dem Aquarium bezahlt – die Klausel 71 63 tritt dagegen nur für Gebäudeschäden ein. In der Haushalts-Glasversicherung ist der Bruch des Aquariums selbst versichert.
- b) – Die Zierfische sind durch die Klausel 71 16 nicht versichert, weil sie durch Wassermangel – und nicht durch Einwirkung von Wasser – verenden.
- Vandalismus nach einem Einbruch ist eine versicherte Gefahr nach § 6 VHB 92, so dass Hausrat- und Gebäudeschäden (§ 2 Nr. 1 f VHB 92) sowie die Fische und Pflanzen des Aquariums bezahlt werden. Die Klauseln werden nicht angewendet.